

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Fellbach  
(Abwassersatzung - AbwS)  
vom 27.03.2012 \***

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

**II. Anschluss und Benutzung**

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung

**III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 12 Grundstücksanschlüsse
- § 13 Kostenerstattung
- § 14 Private Grundstücksanschlüsse
- § 15 Genehmigungen
- § 16 Regeln der Technik
- § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung
- § 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
- § 20 Vorschriftmäßige Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster
- § 21 Dezentrale Abwasseranlagen

**IV. Abwasserbeitrag**

- § 22 Erhebungsgrundsatz
- § 23 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 24 Beitragsschuldner
- § 25 Beitragsmaßstab

\*) zuletzt geändert am 14.12.2021

- § 26 Grundstücksfläche
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 27 besteht
- § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich
- § 30 Sonderregelungen
- § 31 Weitere Beitragspflicht
- § 32 Beitragssatz
- § 33 Entstehung der Beitragsschuld
- § 34 Festsetzung und Fälligkeit
- § 35 Ablösung

## **V. Abwassergebühren**

- § 36 Erhebungsgrundsatz
- § 37 Gebührenmaßstab und Erhebungsverfahren
- § 38 Gebührenschuldner
- § 39 Schmutzwassermenge
- § 40 Absetzungen von der Schmutzwassermenge
- § 41 Höhe der Abwassergebühren
- § 42 Entstehung der Gebührenschuld
- § 43 Vorauszahlungen
- § 44 Festsetzung und Fälligkeit
- § 45 Gebührenfestsetzung und -einzug durch Dritte

## **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

- § 46 Anzeigepflicht
- § 47 Haftung der Stadt
- § 48 Haftung der Grundstückseigentümer
- § 49 Ordnungswidrigkeiten

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 50 Inkrafttreten

### Hinweise:

Soweit Paragraphen ohne Zusatz erwähnt werden, handelt es sich um Bestimmungen dieser Satzung (AbwS).

Folgende Abkürzungen bedeuten:

BewG	Bewertungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
DIN	Deutsche Industrie-Norm
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg
SWF GmbH	SWF Stadtwerke Fellbach GmbH
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Fellbach (nachfolgend: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
  - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt und/oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich überbauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte); offene und geschlossene Gräben, sowie Druckwasserleitungen mit den dazugehörigen Pumpstationen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden.
  - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

### (3) Anschlussleitungen:

Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind Grundstücksanschlussleitungen oder Hausanschlussleitungen.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
  - b) Die Grundstücksentwässerungsanlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die haustechnischen Abwasseranlagen. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
  - c) **Haustechnische Abwasseranlagen:**  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Sie sind derart auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. Starkregenereignissen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Die Berechtigungen und die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 gelten nicht in den Fällen des § 46 Abs. 2 und 3 WG.
- (4) In Gebieten mit Trennsystem darf kein Schmutzwasser in einen Niederschlagswasserkanal und kein Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Wird ein Gebiet nachträglich von Misch- auf Trennsystem umgestellt, so haben die Anschlusspflichtigen die Trennung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser auf eigene Kosten vorzunehmen.

- (5) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind und zur Benutzung bereitstehen.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag in Ausnahmefällen insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist auf Antrag von der Anlieferung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers bzw. Schlammes zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Ausnahmefällen insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers bzw. Schlammes sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

#### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriecht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Dung/Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährlich explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren -pH-Wert unter 6,0-, Laugen -pH-Wert über 9,5-, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
6. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
9. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Unbeschadet des Absatz 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung - ATV - in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG), bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde.

## **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

## **§ 9 Eigenkontrolle**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen

## **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann bei der Grundstücksentwässerungsanlage des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete die Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Kosten für eine nachfolgende Abwasseruntersuchung zu tragen.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff. WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## **III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§ 12 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse werden grundsätzlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 13.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 33) neu gebildet werden.

### **§ 13 Kostenerstattung**

- (1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
  - a) die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
  - b) die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch der Stadt entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Stadt erhebt einen angemessenen Vorschuss oder eine Sicherheit und kann die Herstellung des Grundstücksanschlusses von der vorherigen Leistung dieses Vorschusses oder einer Sicherheit abhängig machen. Der Erstattungsanspruch wird durch



Abgabenbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (3) Die Kosten für eine evtl. Änderung an einem Grundstücksanschluss, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Ursache notwendig wird, trägt die Stadt. Dasselbe trifft für die Sanierung und Erneuerung bestehender Grundstücksanschlüsse zu.

## **§ 14 Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so kann der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt übernommen werden. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Absatz 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## **§ 15 Genehmigungen**

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt:
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, Bäume, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.; Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

## **§ 16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

## **§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind DIN-gemäß vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 Millimeter Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen und muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

## **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber

schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden.

### **§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen**

- (1) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

### **§ 20 Vorschriftsmäßige Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Der Bauherr, der Entwurfsverfasser, der Bauleiter und die ausführenden Unternehmer sind für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Betriebe.

Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- Name des Betriebes,
- Produktion (Art, Umfang),
- Abwassermenge (m<sup>3</sup>/d) gegebenenfalls pro Einzeleinleitung,
- Art und Baujahr der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptwasserinhaltsstoffe) und
- Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefonnummer).

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen**

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (2) Für die regelmäßige Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben durch die von der Stadt dafür Beauftragten ist der jeweilige Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung verantwortlich. Er hat den von der Stadt Beauftragten die Kosten der Entleerung, des Transports und der Einleitung in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erstatten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den von der Stadt dafür Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung der in Abs. 2 genannten Abwasseranlagen anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Abwasseranlagen auch außerhalb nach Absatz 2 angezeigten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgt werden, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die in Abs. 2 genannten Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der in Abs. 2 genannten Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

## **IV. Abwasserbeitrag**

### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

## **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

## **§ 24 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## **§ 25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Grundstücksfläche und die baurechtlich zulässige Geschossfläche. Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt § 26. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 30 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 aufgerundet.

## **§ 26 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 29 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

### **§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 27 besteht**

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 27 enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5,
	2 und mehr	0,8;

5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0,
	2	1,6,
	3	2,0,
	4 und 5	2,2,
	6 und mehr	2,4;
	6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2

- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes im Sinne von Absatz 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:
1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend. Ist eine höhere Geschosszahl oder eine größere Höhe baulicher Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 27 Abs. 3 entsprechend.
  2. Soweit keine Geschosszahl oder keine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt
    - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
    - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung (§ 33) geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden analog § 25 gerundet.
- (5) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; § 25 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,75 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; § 25 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 5 oder 6 in eine Geschoszahl umzurechnen.
- (8) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 6 und 7 in eine Geschoszahl umzurechnen.

## **§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich**

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

## **§ 30 Sonderregelungen**

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

## **§ 31 Weitere Beitragspflicht**

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung



angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 3 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.

### **§ 32 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 1,79 € je m<sup>2</sup> Grundstücks- und zulässiger Geschossfläche (§ 25 ff.).

### **§ 33 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht in den Fällen des:

1. § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. § 31 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. § 31 Abs. 2 Nr. 2
  - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
  - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
  - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
  - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

6. § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 34 Festsetzung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### **§ 35 Ablösung**

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.

## **V. Abwassergebühren**

### **§ 36 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser.

### **§ 37 Gebührenmaßstab und Erhebungsverfahren**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abgerundet auf volle Quadratmeter). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere

dann vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(5) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(6) Die Größe der versiegelten Flächen in Quadratmetern wird bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollversiegelte Flächen

Flächen, die keine Regenwasserversickerung zulassen:

Dachflächen, Kiesdächer, wassergebundene Decken,

Betonflächen, Asphaltflächen, Verbundsteinpflaster

Faktor 1,0

b) Teilversiegelte Flächen

Flächen, die eine eingeschränkte Regenwasserversickerung zulassen:

Gründach (Substrataufbau mindestens 6 cm),

Drainsteine, Porenpflaster, Rasengittersteine,

sonstige Beläge mit einer Fugenbreite größer als zwei Zentimeter

Faktor 0,5

c) Unversiegelte Flächen

Alle Flächen, die eine uneingeschränkte Regenwasserversickerung zulassen:

Rasenflächen, Acker, Wald, Wiesen, Lehm

(z.B. Kies und Schotterflächen, Beete, Grünanlagen)

Faktor 0,0

Für Tiefgaragendächer gelten die Faktoren nach den Buchstaben a) bis c) entsprechend ihrer Versiegelung. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt kann einen Nachweis durch Kaufbelege, Verlegenachweise, Herstellergutachten zur Versickerungsfähigkeit oder Nachweise über Substratmächtigkeiten bei Gründächern verlangen.

(7) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine genehmigte Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem, einen Stauraumkanal oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,5 veranlagt. Auf Antrag und Nachweis des Betreibers der Versickerungsanlage kann ein Anrechnungsfaktor bis zu 0,2 (80% Ermäßigung) gewährt werden.

(8) Versiegelte Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenveranlagung unberücksichtigt. Flächen, die an Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden mit 50% der angeschlossenen versiegelten Fläche (Faktor 0,5) veranlagt. Die Reduzierung erfolgt bei versiegelten Flächen, die an Zisternen angeschlossen sind, die ein Fassungsvermögen von mindestens drei Kubikmeter haben und baulich fest mit dem Grundstück verbunden sind.

(9) Änderungen der in Abs. 1 bis 8 beschriebenen Entwässerungsverhältnisse hat der

Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden Flächenänderungen ab dem der Anzeige folgenden Jahr berücksichtigt.

### **§ 38 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des vom Gebührenpflichtigen angegebenen Zeitpunkts des Übergangs, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.  
Ist ein bzw. sind mehrere gesonderte(r) Wasserzähler auf dem Grundstück installiert (z.B. Wohnungswasserzähler), so kann auch der Mieter bzw. Pächter des/der Grundstücks/Wohnung als Gebührensschuldner in Anspruch genommen werden. Der Grundstückseigentümer haftet in diesen Fällen nach wie vor als Gesamtschuldner im Sinne von Abs. 3.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Schuldner der Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. § 42 Abs. 4 gilt entsprechend.  
Wohnungseigentümer sind bei der Niederschlagswassergebühr Gesamtschuldner. Im Falle der Gesamtschuldnerschaft kann die Abrechnung gegenüber dem Verwalter erfolgen. Dieser ist der Stadt von den Gesamtschuldnern zu benennen.
- (4) Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 39 Schmutzwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) hat der Gebührensschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (4) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht an oder besteht die Messeinrichtung nicht, so ermittelt die Stadt Fellbach oder das in § 45 genannte Unternehmen den Verbrauch für die Zeit

seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tat-

sächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 40 Absetzungen von der Schmutzwassermenge**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr in voller Höhe abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) oder, soweit dies nicht möglich bzw. vertretbar ist, auf andere geeignete Weise erbracht werden.

Der Gebührenschuldner hat entsprechend geeignete Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Ablesung erfolgt durch eine Selbstablesung des Gebührenschuldners. Alternativ findet die Ablesung durch die Stadt Fellbach oder des in § 45 genannten Unternehmens statt. Die Ablesedaten werden jährlich zum 31. Dezember ermittelt. Die Gutschrift an den Gebührenschuldner erfolgt ebenfalls jährlich zum 31. Dezember durch die Stadt Fellbach oder des in § 45 genannten Unternehmens. § 39 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen  
15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel  
5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten in Anlage 1 zum BewG ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens 6 Monate nach der jeweiligen Abrechnung zu stellen.

## § 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung und bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter Abwasser (§ 37 i. V. mit § 39) 1,76 €
- (2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter angelieferten Abwassers:
- a) für Schlämme und/oder Abwasser aus Kleinkläranlagen 2,10 €
  - b) für Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben 2,10 €
  - c) soweit Schmutzwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 2,10 €
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche 0,30€/m<sup>2</sup>
- (4) Bruchzahlen der Abwassermenge werden analog § 25 gerundet.

## § 42 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Veranlagungszeitraum beginnt einen Tag nach dem vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mitgeteilten Tag der Ablesung der Messeinrichtungen für den Frischwasserverbrauch und endet mit dem vom Berechtigten oder vom Verpflichteten mitgeteilten Tag der nachfolgenden Ablesung der Messeinrichtungen. Wird mit der Mitteilung der abgelesenen Messdaten der Tag der Ablesung nicht mitgeteilt, gilt der Tag des Eingangs der Mitteilung der Messdaten bei der Stadtwerke Fellbach GmbH als Tag der Ablesung. Die Berechtigten oder Verpflichteten nach § 20 AVBWasserV sind verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch die Stadtwerke Fellbach GmbH die Messeinrichtungen mindestens einmal im Kalenderjahr abzulesen und die Messdaten der Stadtwerke Fellbach GmbH mitzuteilen. Teilt der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 20 AVBWasserV die Messdaten der Messeinrichtungen der SWF entgegen der Verpflichtung nach Satz 4 nicht mit, endet der Veranlagungszeitraum mit dem Ende des Kalendermonats des laufenden Kalenderjahres, der dem Kalendermonat entspricht, in dem

der Veranlagungszeitraum des Vorjahres begonnen hat. Der neue Veranlagungszeitraum beginnt in den Fällen des Satzes 5 am ersten Tag des Folgemonats.

Beim Wechsel des Gebührenschuldners (§ 38 Abs. 1) oder einem sonstigen Ende des Benutzungsverhältnisses endet der Veranlagungszeitraum für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Tag der Ablesung der Messeinrichtungen. Der Veranlagungszeitraum für den neuen Gebührenschuldner beginnt an dem auf die Ablesung der Messeinrichtungen folgenden Tag. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (5) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (6) In den Fällen des § 37 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres erstmals an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Bei Eigentumswechsel während des Veranlagungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den neuen Grundstückseigentümer mit Beginn des nächsten Veranlagungszeitraumes. Gebührenschuldner für das ganze Kalenderjahr ist, wer am 01. Januar des jeweiligen Jahres Eigentümer des Grundstücks war, auch dann, wenn das Grundstück im Laufe des Jahres veräußert wird. Endet die gebührenpflichtige Benutzung während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (7) Absatz 4 gilt nicht für das Abrechnungsjahr 2011. In diesem Jahr ist der Grundstückseigentümer bis zum Zeitpunkt des rechtswirksamen Eigentumsübergangs auf den Erwerber Gebührenschuldner. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Gebührenschuld beim Erwerber des Grundstücks.

### **§ 43 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatliche Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr zu leisten, welche zum Monatsende fällig sind. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden in Satz 1 genannten Monatsersten. Für die Niederschlagswassergebühr werden keine Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenschuldner geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 bis 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§ 44 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, ggf. abzüglich geleisteter Vorauszahlungen (§ 43), zur Zahlung fällig. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird jeweils für das laufende Kalenderjahr erhoben und zum 01.04. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Für 2011 wird die Niederschlagswassergebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zum Monatsende zur Zahlung fällig.

## **§ 45 Gebührenfestsetzung und -einzug durch Dritte**

(1) Die SWF Stadtwerke Fellbach GmbH (nachfolgend: SWF GmbH) wird im Auftrag der Stadt tätig, soweit es sich um die Festsetzung und den Einzug der Schmutzwassergebühren handelt, die gem. § 37 Abs. 1 bemessen werden.

(2) Im Rahmen der Beauftragung obliegt der SWF GmbH die Ablesung der Zähler, die Berechnung der Gebühr sowie die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide. Die SWF GmbH nimmt die Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung entgegen und führt diese an die Stadt ab. Nachweise über Entgegennahme und Abführung der Gebühren sind von der SWF GmbH zu führen. Die erforderlichen Daten werden von der SWF GmbH verarbeitet und die verarbeiteten Daten der Stadt als Abgaben-berechtigte mitgeteilt.

(3) Das Nähere wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

## **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 46 Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt bzw. der gem. § 45 Beauftragten anzuzeigen:

- a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
- b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

Anzeigepflichtig ist der Eigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber aufgrund entsprechender Aufforderung im städtischen Bekanntmachungsorgan anzuzeigen.

(3) Sofern die Mengendaten nicht von Mitarbeitern der Stadt bzw. der SWF GmbH erhoben werden, hat der Gebührenschnldner binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes der Stadt bzw. der gem. § 45 Beauftragten anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Trink- oder Brauchwasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschnldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 37) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen.



Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

- (5) Ändert sich die versiegelte Fläche eines Grundstücks z.B. durch Änderung der überbauten und befestigten Flächen, Änderung des Versiegelungsgrades oder Anschluss bzw. Nichtanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner.
- (6) Unverzüglich hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Stadt mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) der bisherige Gebührenschuldner für die Abwassergebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

#### **§ 47 Haftung der Stadt**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 HPfIG haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer**

Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet; 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 3 herstellt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Kleinkläranlage nicht regelmäßig ordnungsgemäß warten lässt;
12. entgegen § 21 Abs. 2 und 3 nicht für die regelmäßige Entsorgung der Kleinkläranlage bzw. der geschlossenen Grube sorgt;
13. den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 4 und 5 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 50 Inkrafttreten**

Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gültig waren.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 22. Februar 2000 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Die Änderungen in § 42 Abs. 1 treten zum 01.01.2013 in Kraft.  
Die Änderungen in § 41 Abs. 1 und Abs. 3 treten zum 01.01.2015 in Kraft.  
Die Änderungen in § 41 Abs. 1, Abs. 2a-c und Abs. 3 treten zum 01.01.2016 in Kraft.  
Die Änderungen in § 41 Abs. 1, Abs. 2a-c und Abs. 3 treten zum 01.01.2018 in Kraft.  
Die Änderungen in § 41 Abs. 1, Abs. 2a-c und Abs. 3 treten zum 01.01.2019 in Kraft.  
Die Änderungen in § 41 Abs. 1, Abs. 2a-c und Abs. 3 treten zum 01.01.2020 in Kraft.  
Die Änderungen in § 41 Abs. 1, Abs. 2 a-c und Abs. 3 treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Änderungen in § 41 Abs. 1 sowie in Abs. 2 a–c treten zum 01.01.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig wurde in § 3 Abs. 1 der § 45b Abs. 1 WG durch den § 46 Abs. 1 WG ersetzt, in § 3 Abs. 3 der § 45b Abs. 2 und 3 WG durch den § 46 Abs. 2 und 3 WG ersetzt, in § 5 Abs. 1 der § 45b Abs. 4 Satz 3 WG durch den § 46 Abs. 4 Satz 3 WG ersetzt und in § 7 Abs. 3 der § 45b Abs. 4 Satz 2 WG durch den § 46 Abs. 4 Satz 2 WG ersetzt.